

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Ämtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen**

Ausgabe: 14/2014

Datum: 15.07.2014

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
73	Kreis Coesfeld Fischerprüfung im Kreis Coesfeld	165
74	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Dülmen	166
75	Stadt Dülmen Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Bleck III“	166
76	Stadt Dülmen Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“	167
77	Stadt Dülmen Genehmigung / Satzungsbeschluss zur 1.) 65. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 1 im Stadtbezirk Dülmen – Mitte 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 1	169
78	Stadt Dülmen Feststellung eines Nachfolgers für einen frei gewordenen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen	171
79	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	171

73/14 - Kreis Coesfeld

Fischerprüfung im Kreis Coesfeld

Der Prüfungsausschuss für Fischerprüfungen des Kreises Coesfeld wird am

Montag,	17. November 2014
Dienstag,	18. November 2014
Mittwoch,	19. November 2014
Donnerstag,	20. November 2014
Montag,	24. November 2014
Dienstag,	25. November 2014
Mittwoch,	26. November 2014
Donnerstag,	27. November 2014
Montag,	01. Dezember 2014
Dienstag,	02. Dezember 2014

Fischerprüfungen durchführen.

Interessenten, die an der Fischerprüfung teilnehmen wollen und das 13. Lebensjahr vollendet haben, können sich beim Kreis Coesfeld, Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung, - Untere Fischereibehörde -, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, schriftlich anmelden.

Anmeldeschluss ist der 17.10.2014.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Fischereibehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-3211, erfragt werden.

Coesfeld, den 30.06.2014

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung
- Untere Fischereibehörde -
Im Auftrag
gez. Lücke

74/14 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung einer Schweinehaltungsanlage in Dülmen**

Herr Benedikt Wichmann hat die Erweiterung seiner Schweinehaltungsanlage auf dem Grundstück Bauerschaft 105, 48249 Dülmen (Gemarkung Merfeld, Flur 7, Flurstück 54) beantragt. Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb eines Deck- und Wartestalls, eines Abferkelstalls, eines Ferkelaufzuchtstalls, eines Güllehochbehälters sowie einer Maschinenhalle. Nach Fertigstellung der Maßnahme sollen 1.430 Sauen, 1 Eber und 4.500 Ferkel gehalten werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Baubeginn ist im Jahr 2015 geplant, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde vom Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Grundlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.07.2014 bis einschließlich 22.08.2014, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 05.09.2014 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG - auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben -, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 07.10.2014, ab 10:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Dülmen, Raum 34, Markt 1-3, 48249 Dülmen.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 25.06.2014

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

75/14 - Stadt Dülmen**Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Bleck III“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 03.07.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Bleck III“ für einen Bereich unmittelbar nordöstlich der Wohnbebauung am Flieder- und Ginsterweg des Baugebietes „Dernekamp I“ einschließlich des angrenzenden verlaufenden Wirtschaftsweges zwischen der Hiddingeler Straße und dem Wirtschaftsweg 359 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mit veröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/927.html>

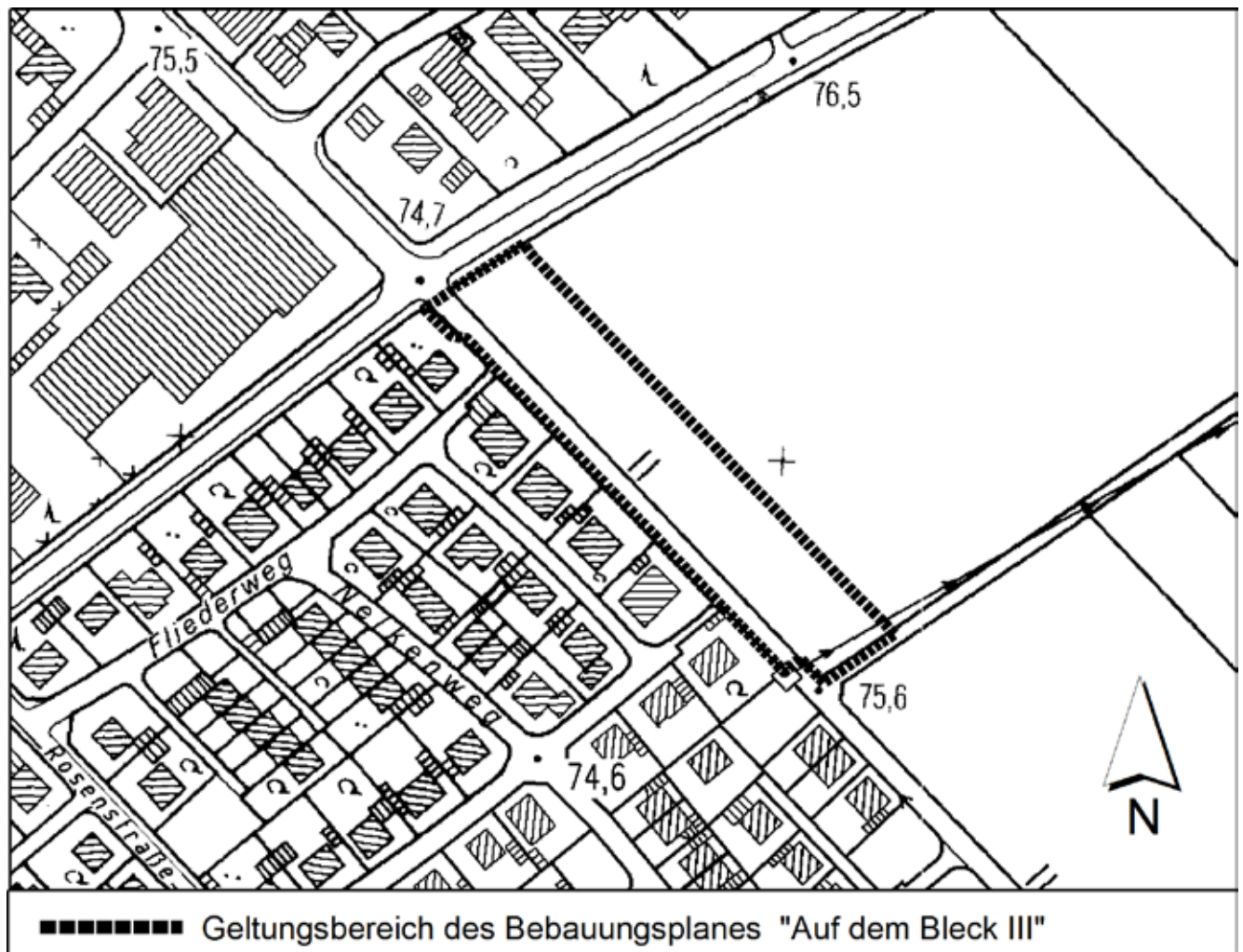
abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Dülmen, den 08.07.2014

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
- FB 61 -
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zur Nr. 75/14 - Stadt Dülmen



76/14 - Stadt Dülmen

Erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 2 „Klimaschutzsiedlung“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 03.07.2014 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des oben bezeichneten Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich seiner Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

04.08.2014 bis einschließlich 05.09.2014

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 12 und 14 - 18, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/1402.html>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu dem Bebauungsplan sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Erstbewertung von Altlastenverdachtsflächen
- Schallgutachten
- Hydrogeologisches Gutachten

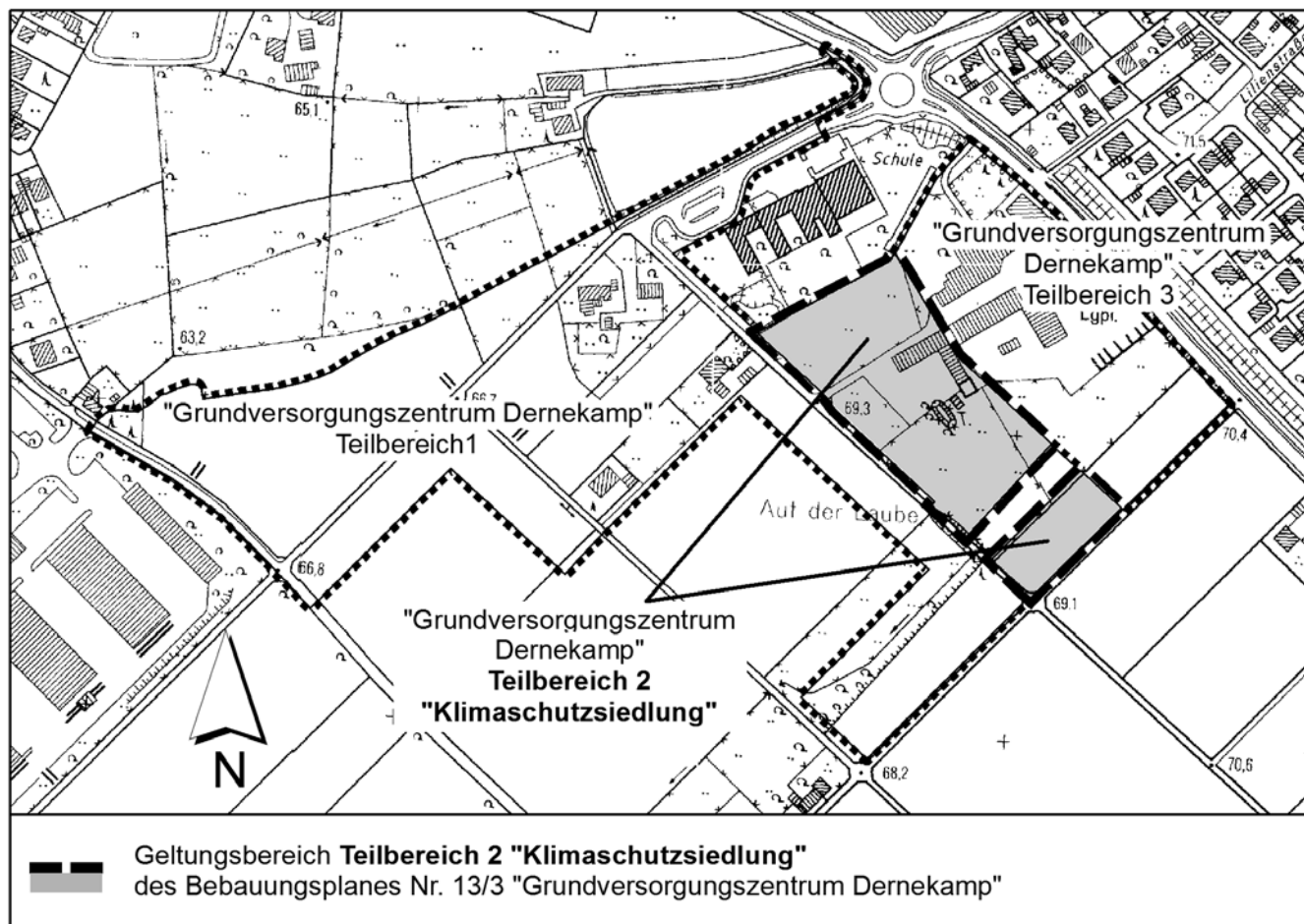
Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

- a) den Menschen, durch
 - Lärmimmissionen aufgrund von Verkehr,
- b) Tiere und Pflanzen, durch
 - den allgemeinen Lebensraumverlust aufgrund der geplanten Bebauung von Grün- und Freiflächen,
- c) Boden und Wasser, Landschaft sowie Luft und Klima, durch
 - die Bebauung und Versiegelung bisheriger Grün- und sonstiger Freiflächen, die stoffliche Belastung des Bodens

Dülmen, 08.07.2014

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
- FB 61 –
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

Anlage zur Nr. 76/14 - Stadt Dülmen



77/14 - Stadt Dülmen**Genehmigung / Satzungsbeschluss zur**

- 1.) 65. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 1 im Stadtbezirk Dülmen – Mitte**
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 1**

zu 1.)

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 02.07.2014, Az.: 35.02.01.01-COE-6/14 die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 03.04.2014 beschlossene 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 1 genehmigt.

Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich 1 wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wirksam.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 03.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 1 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung

tritt der Bebauungsplan Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 1 in Kraft.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

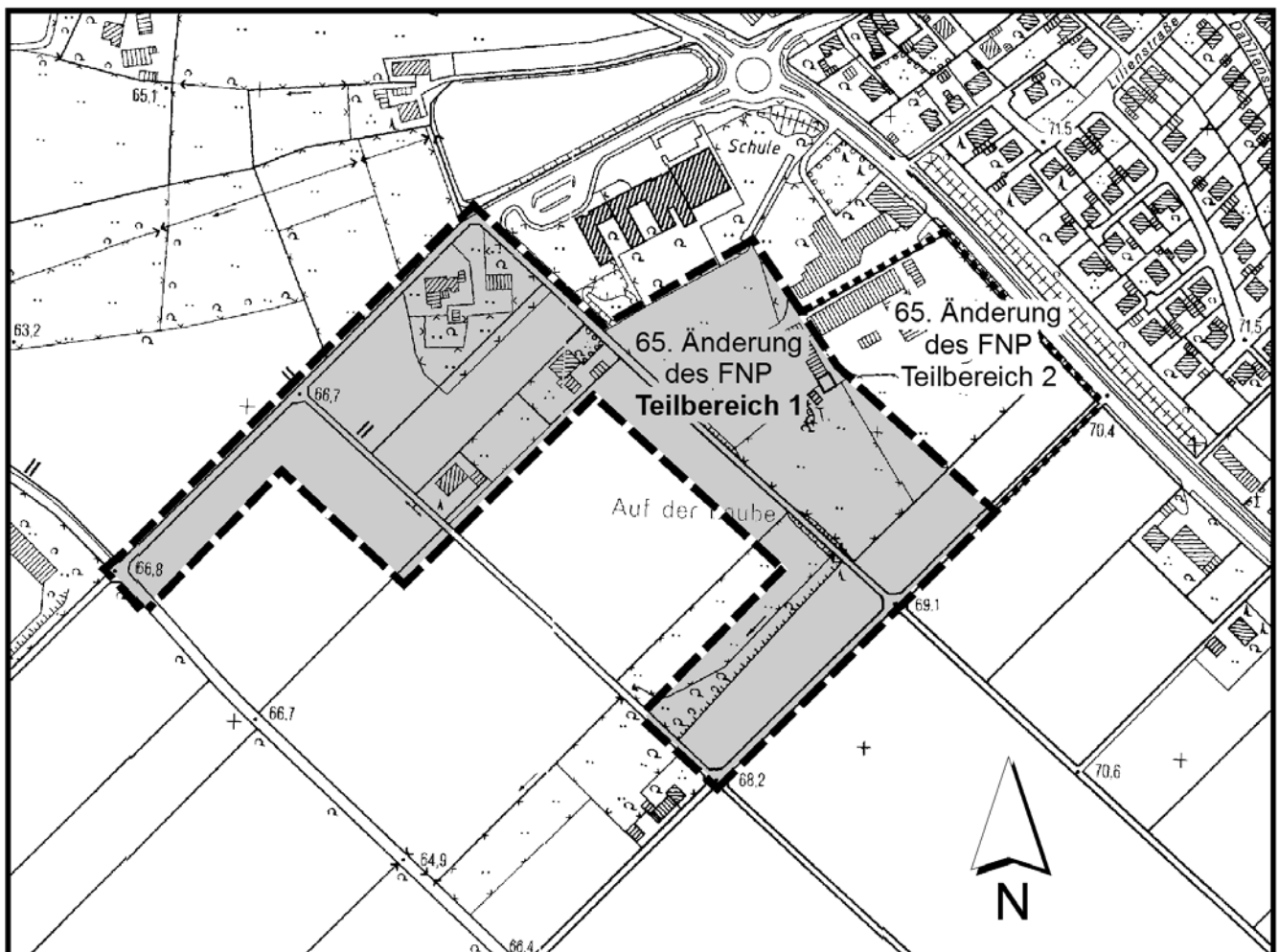
Jedermann kann die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen, Teilbereich 1 und den Bebauungsplan Nr. 13/3 „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 1 mit den jeweiligen Begründungen und den zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplänen berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, im Verwaltungsgebäude Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2.OG, Zimmer 12 – 14 u. 16, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus sind die Bauleitpläne sowie die Begründungen auch online unter der Internet-Adresse

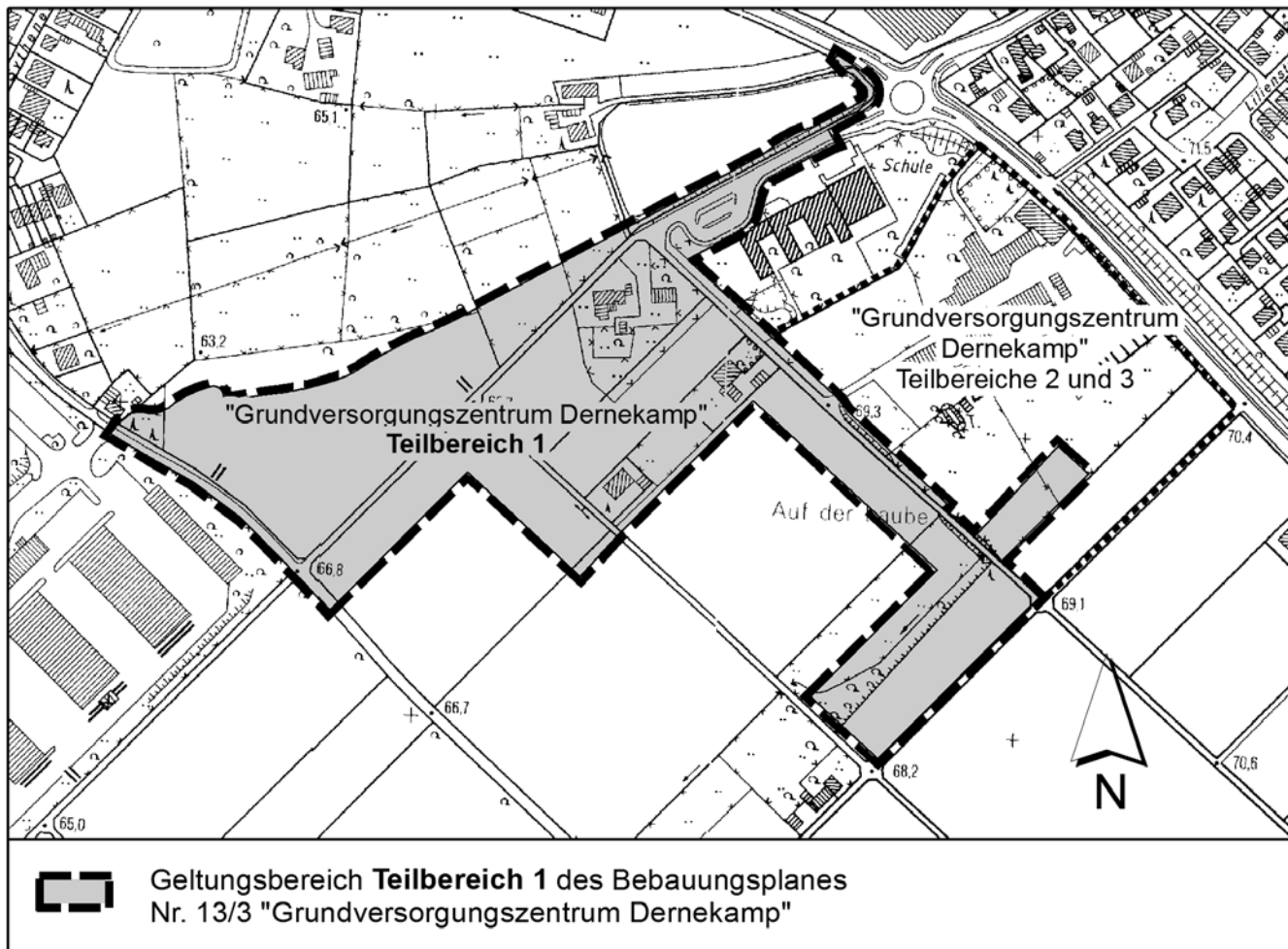
<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/rechtskraft.php>

abrufbar.

Anlage zur Nr. 77/14 - Stadt Dülmen

Geltungsbereich der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Grundversorgungszentrum Dernekamp“, Teilbereich 1“

Anlage zur Nr. 77/14 - Stadt Dülmen

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 08.07.2014

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

78/14 - Stadt Dülmen**Feststellung eines Nachfolgers für einen frei gewordenen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen**

Herr Thomas Springeneer, Welte 2, 48249 Dülmen, hat am 14.07.2014 erklärt, dass er auf sein Mandat als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen mit Ablauf des 14.07.2014 verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der zurzeit gültigen Fassung stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der CDU für die Wahl der Vertretung der Stadt Dülmen, Herr Matthias Hessel, Hauptstr. 48, 48249 Dülmen, als Nachfolger für Herrn Thomas Springeneer in die Stadtverordnetenversammlung nachrückt. Die vorstehende Entscheidung wird hiermit gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG und gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 45 Abs. 2 i.V.m. § 39 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a) – c) des KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus, Markt 1 – 3, Zimmer 56).

Dülmen, den 15.07.2014

Stadt Dülmen
Wahlleiterin
In Vertretung
Christa Krollzig
Erste Beigeordnete

79/14 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336231956 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.10.2014 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.07.2014

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand